



Empfehlungen für die Praxis

Expertise- und Forschungszentrum Adoption (Hrsg.)

Factsheet zur Beratungspflicht bei Stiefkindadoptionen (§9a AdVermiG)

Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit über 50 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Träger des 1963 gegründeten Instituts ist ein gemeinnütziger Verein mit Mitgliedern aus Politik, Wissenschaft, Verbänden und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Die Finanzierung erfolgt überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält das DJI im Rahmen von Projektförderungen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Aktuell arbeiten und forschen 470 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (davon rund 280 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) an den beiden Standorten München und Halle (Saale).

Impressum

© 2022 Deutsches Jugendinstitut e.V.

Deutsches Jugendinstitut Nockherstraße 2 81541 München

Datum der Veröffentlichung März 2022 2. aktualisierte und überarbeitete Auflage Ansprechpartner: Dr. Ina Bovenschen Telefon +49 89 62306-167 E-Mail bovenschen@dji.de

www.dji.de



Vorwort

Vor dem Hintergrund der gesetzlich eingeführten Beratungspflicht bei Stiefkindadoptionen verfolgte das durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte DJI-Projekt "Beratung und Kooperation bei Stiefkindadoptionen" zwei Ziele. Im Rahmen des Projekts wurden erstens Informationen über Methoden und Probleme bei der Beteiligung der Kinder, insbesondere aber Ansätze guter Praxis, im Feld der deutschen Adoptionsvermittlung erhoben. Die empirisch gewonnenen Erkenntnisse wurden angereichert durch eine Auswertung nationaler und internationaler Fachliteratur zum genannten Themenfeld. Zweitens ging es darum, mit Hilfe von Fokusgruppen Ansatzpunkte für Modelle guter Kooperation zwischen Adoptionsvermittlungsstellen, Familiengerichten und Verfahrensbeiständen bei der fachlichen Begleitung von Stiefkindadoptionen zu erarbeiten. Die generierten Erkenntnisse beider Teilprojekte wurden in Form zweier Praxisleitfäden zugänglich gemacht, die auf der Projekthomepage verfügbar sind (www.dji.de/stiefkindadoption).

In Ergänzung zu diesen beiden zentralen Produkten des Projekts entstand das vorliegende Factsheet, das Empfehlungen zur Umsetzung der Beratungspflicht zusammenfasst und den beteiligten Akteuren eine Orientierung bieten soll.

Beratungspflicht bei Stiefkindadoptionen

Die mit § 9a Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) neu geschaffene Beratungspflicht bei Stiefkindadoptionen stärkt die Beteiligung der abgebenden Elternteile und die umfassende Aufklärung der gesamten Stieffamilie. Die frühzeitige Beratung aller Beteiligten durch die Adoptionsvermittlungsstellen soll vor allem sicherstellen, dass die Adoption tatsächlich dem Kindeswohl dient.

Die Akteure der Adoptionspraxis bewerten die Einführung der Beratungspflicht insgesamt sehr positiv. Gleichzeitig bestehen in der Praxis Unsicherheiten in Bezug auf die Umsetzung der Beratungspflicht und die Ausstellung der Beratungsscheine. Die Unsicherheiten beziehen sich beispielsweise auf die Inhalte und Form der Beratung sowie die Zuständigkeit, wenn die verschiedenen Beteiligten an unterschiedlichen Orten leben oder nach erfolgter Beratung den Wohnort wechseln.¹

Welche Inhalte sollte die Beratung haben?

Die Beratungsinhalte (vgl. § 9 Absatz 1 AdVermiG) umfassen zunächst Informationen über die Voraussetzungen und rechtlichen Wirkungen der Adoption sowie den Verfahrensablauf. Weitere relevante Inhalte sind der offene Umgang mit dem Thema Adoption bzw. die Aufklärung des Kindes über die eigene Herkunft oder sein Recht auf Akteneinsicht.² Bei Stiefkindadoptionen ist besonders darauf zu achten, den betroffenen Personen "[...] einen umfassenden Überblick über die weitreichenden und unumkehrbaren Folgen einer Adoption und den damit zusammenhängenden Fragestellungen" zu vermitteln.³ Ein Schwerpunkt der Beratung bei Stiefkindadoptionen sollte schließlich auf die Beweggründe für die Adoption bzw. die Adoptionsfreigabe und auf mögliche Alternativen zur Adoption gelegt werden, um zu klären, "ob das Kind der Adoption durch den annahmewilligen Stiefelternteil zwingend bedarf und es diese auch wirklich wünscht".4

¹ Grundlage sind zum einen Ergebnisse aus insgesamt drei Fokusgruppen mit Vertreterinnen und Vertretern der Adoptionsvermittlung, des Familiengerichts und Verfahrensbeiständen (insgesamt 24 Teilnehmende), die im Rahmen des DJI-Projektes "Beratung und Kooperation bei Stiefkindadoptionen" durchgeführt wurden. Zum anderen wurden vergleichbare Bewertungen, d.h. eine allgemein positive Bewertung der Beratungspflicht bei gleichzeitigen Unsicherheiten zur Umsetzung in der Praxis - beim fachlichen Austausch auf dem Fachtag "Adoptionsvermittlung: das Adoptionshilfe-Gesetz in der Praxis" des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (25. & 26.10.2021) deutlich.

² NK Adoptionsrecht / Reinhardt, 2021, AdVermiG § 9a Rn. 12

³ BT-Drs. 19/16718, S. 55

⁴ Braunroth, JAMT 4/2022, 179 (179); NK Adoptionsrecht / Reinhardt, 2021, AdVermiG § 9a Rn. 12; ebenso BT-Drs. 19/16718, S. 55

Wann hat die Beratung zu erfolgen?

Die umfassende Beratung über die weitreichenden und unumkehrbaren Folgen des Adoptionsbeschlusses muss entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vor der erforderlichen notariellen Beurkundung und Einreichung des Adoptionsantrages bzw. Abgabe der entsprechenden Einwilligungserklärungen erfolgen⁵, da die Einwilligungen einerseits unwiderruflich sind⁶, und andererseits bedeutende Rechtsfolgen in Kraft treten, sobald die Erklärungen wirksam werden.⁷ Allerdings kann die Beratung in den Fällen noch im Anschluss an den Notartermin durchgeführt werden, in denen die beurkundeten Erklärungen in Absprache mit dem Notariat noch nicht an das Familiengericht weitergeleitet worden sind.⁸ Da die Einwilligungen bzw. der Adoptionsantrag erst mit Zugang beim Familiengericht wirksam werden, d.h. als abgegeben anzusehen sind, wahrt dieses Vorgehen die gesetzlich vorgegebene Reihenfolge.

In welcher Form soll die Beratung erfolgen?

Eine bestimmte Form der Beratung, z.B. eine persönliche Anwesenheit der zu Beratenden, ist nicht zwingend vorgeschrieben. Ziel der Beratung soll es jedoch sein, auf die vorhandenen Lebenslagen und Bedarfe der Beteiligten im konkreten Einzelfall einzugehen, weshalb grundsätzlich ein persönliches Gespräch stattfinden sollte. Schriftliche oder digitale elektronische Beratungsangebote sollten dementsprechend lediglich den Ausnahmefall darstellen. Auch sollte bei einer schriftlichen bzw. digitalen Beratung sichergestellt werden, dass die typischen mit einer Stiefkindadoption verbundenen Fragestellungen, Folgen und Risiken9 verständlich und nachvollziehbar dargestellt werden. Vor allem gilt es im Falle einer schriftlichen Beratung sicherzustellen, dass die Betroffenen für die Auswirkungen und Konsequenzen einer Adoption sensibilisiert und dazu angeregt werden, ihre Adoptionsmotivation selbstkritisch zu reflektieren. Das bloße Aushändigen oder Übersenden eines Formblattes ist in jedem Fall nicht ausreichend, da für eine Beratung ein entsprechender Austausch zwischen Adoptionsvermittlungsstelle und den zu beratenden Personen gegeben sein muss. Auch sollte bei einer schriftlichen oder digitalen Beratung auf persönliche Beratungsangebote hingewiesen werden. Wichtig ist hierbei der Verweis darauf, dass für die im weiteren familiengerichtlichen Verfahren abzugebende fachliche Äußerung der Fachstelle ein umfangreicher Einblick in die Hintergründe der

⁵ BT-Drs. 19/16718, S. 55; OLG Brandenburg, 3.1.2022 – 9 UF 206/21; Braunroth, JAMT 4/2022, 179 (181); a.A. NK Adoptionsrecht / Reinhardt, 2021, AdVermiG § 9a Rn. 17.

^{6 § 1750} Abs. 2 S. 2 BGB

⁷ So ruhen beispielsweise das Sorge- und Umgangsrecht des abgebenden Elternteils und die annehmende Person wird vorrangig unterhaltspflichtig für das zu adoptierende Kind (§ 1751 BGB).

⁸ DNotI-Report 5/2022, 37

⁹ Reinhardt verweist in diesem Zusammenhang in erster Linie auf die Folgen und Risiken für den Stiefelternteil für den Fall, dass die Beziehung zum leiblichen Elternteil des anzunehmenden Kindes scheitern sollte. NK Adoptionsrecht / Reinhardt, 2021, AdVermiG § 9a Rn. 13

gewünschten Adoption und der Lebenssituation der Beteiligten notwendig ist, der weitere persönliche Gespräche unumgänglich macht.¹⁰

Wie sollten die Kinder und Jugendlichen beraten werden?

Die Beratung des anzunehmenden Kindes bzw. Jugendlichen soll gemäß § 8 SGB VIII so erfolgen, dass die Betroffenen an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihres Entwicklungsstandes beteiligt und auf ihre Rechte im familiengerichtlichen Verfahren hingewiesen werden (§ 8 Absatz 1 SGB VIII). Die Beratung und Beteiligung muss daher in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen (§ 8 Absatz 4 SGB VIII).¹¹

Was ist beim Beratungsschein zu beachten?

Der Beratungsschein soll lediglich den Umstand der erfolgten Beratung bescheinigen, unabhängig von der fachlichen Einschätzung zur Kindeswohldienlichkeit der angestrebten Adoption. Demzufolge ist die Beratung auch dann zu bescheinigen, wenn die Fachstelle die Voraussetzungen für eine befürwortende Stellungnahme bereits nach dem ersten Beratungsgespräch als nicht gegeben ansieht.¹²

Eine spezifische Form für den Beratungsschein ist nicht vorgeschrieben. 13

Unterlagen über die erfolgte Pflichtberatung sind in einer Akte aufzubewahren (§ 9c AdVermiG). Auch wenn die Betroffenen auf die Möglichkeit der Akteneinsicht mit Vollendung des 16. Lebensjahres des adoptierten Kindes hingewiesen werden, sollte dies in der Adoptionsakte dokumentiert werden, gegebenenfalls auch mit den erforderlichen Ermittlungen zum Aufenthalt der Familie. 14

Was passiert, wenn die Beratung verweigert oder nicht mitgewirkt wird?

Lehnt eine zu beratende Person die Beratung definitiv und kategorisch ab, stört sie aktiv oder bricht sie vorzeitig ab, so kann kein Beratungsschein ausgestellt werden bzw. ist die Ausstellung abzulehnen. Das Fehlen eines Beratungsscheines hat zur Folge, dass das Familiengericht den Adoptionsantrag zurückweisen muss (§ 196a FamFG).

Nicht eindeutig geregelt ist hingegen, wie mit zu beratenden Personen zu verfahren ist, die zwar zum Beratungstermin persönlich erscheinen, dort aber lediglich schweigen oder falsche Angaben (z.B. hinsichtlich der Adoptionsmotivation, der familiä-

¹⁰ Braunroth, JAMT 4/2022, 179 (179); NK Adoptionsrecht / Reinhardt, 2021, Ad
Vermi G \S 9a Rn. 13

¹¹ Detaillierte weiterführende Informationen finden sich in "Praxishilfe: Beratung und Gespräche mit Kindern bei Stiefkindadoptionen." (LINK)

¹² NK Adoptionsrecht / Reinhardt, 2021, AdVermiG § 9a Rn. 15

¹³ NK Adoptionsrecht / Reinhardt, 2021, AdVermiG § 9a Rn. 17

¹⁴ NK Adoptionsrecht / Reinhardt, 2021, AdVermiG § 9c Rn. 3

ren Situation oder in Bezug auf die Umstände der Adoption) machen. Es wird empfohlen, in einem solchen Fall dennoch einen Beratungsschein auszustellen, da die Beratungsinhalte zumindest zur Kenntnis genommen wurden und eine gesetzliche Pflicht zur Inanspruchnahme der Beratung gilt, sodass die Erteilung des Beratungsscheines nicht von der Mitwirkung der Beteiligten abhängig gemacht werden darf. Auch hier sollte aber darauf hingewiesen werden, dass für eine positive fachliche Äußerung letztlich eine Mitwirkung unumgänglich sein wird. Die Ausstellung des Beratungsscheines kann seitens der Vermittlungsstelle jedoch verweigert werden, solange die Beratung nicht abgeschlossen ist, z.B. weil als notwendig erachtete Beratungsinhalte noch nicht vermittelt werden konnten. 17

Wann kann auf die Beratung verzichtet werden?

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf die Beratung einzelner Personen verzichtet werden. Dies ist dann der Fall, wenn die Einwilligung in die Adoption eines Elternteils entbehrlich ist, da er dauerhaft zur Einwilligung außerstande oder sein Aufenthalt unbekannt ist, die Einwilligung gerichtlich ersetzt werden soll oder der gewöhnliche Aufenthalt des abgebenden Elternteils im Ausland ist (§ 9a Absatz 3 AdVermiG). Die Beratungspflicht entfällt auch dann, wenn das Kind in Deutschland in die Ehe oder verfestigte Lebensgemeinschaft zweier Frauen hineingeboren wird (§ 9a Absatz 4 Satz 1 AdVermiG).

Es ist die Aufgabe des Familiengerichtes (§ 26 FamFG¹8), nicht aber der Adoptionsvermittlungsstelle, den Aufenthalt einer zu beratenden Person zu ermitteln bzw. zu überprüfen, ob sich der gewöhnliche Aufenthalt tatsächlich im Ausland befindet. Im Rahmen der Beratungspflicht sollte dennoch die Mutter- bzw. Vaterschaft besprochen und versucht werden, auf umfassende Angaben hinzuwirken, zumal diese im gerichtlichen Adoptionsverfahren ohnehin benötigt werden. Auch bei Zweifeln der Vermittlungsstelle (z.B. zum Aufenthalt des abgebenden Elternteils im Ausland oder zur fehlenden Kenntnis über dessen Aufenthaltsort) sollte darauf hingewiesen werden, dass eine unterbliebene Beratung ein Adoptionshindernis darstellen kann. Über die Entbehrlichkeit der Beratung entscheidet auch in diesem Fall das Familiengericht.¹⁹

Wer ist für die Beratung zuständig?

Zuständig für die Beratung des annehmenden Elternteils ist die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle, die auch zur Beratung verpflichtet ist (§ 9b AdVermiG). Allerdings kann auch eine Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft die Beratung durchführen. Der abgebende Elternteil sowie die/der Anzunehmende haben

¹⁵ Braunroth, JAMT 4/2022, 179 (182)

¹⁶ NK Adoptionsrecht / Reinhardt, 2021, AdVermiG § 9a Rn. 16, 19; Bernauer, notar 3/2021, 80 (82)

¹⁷ Braunroth, JAMT 4/2022, 179 (182)

¹⁸ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

¹⁹ NK Adoptionsrecht / Reinhardt, 2021, AdVermiG § 9a Rn. 7-9

Wahlfreiheit, durch welche Vermittlungsstelle sie sich beraten lassen möchten, wobei kein Rechtsanspruch auf Beratung durch eine Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft besteht. Sollte eine nicht zuständige Vermittlungsstelle den Beratungsschein für die annehmende Person ausgestellt haben, so ist der Beratungsschein dennoch gültig, sofern die Beratung tatsächlich erfolgt ist.²⁰

Was tun bei Sprachbarrieren?

Bei vorhandenen Sprachbarrieren ist das Hinzuziehen einer dolmetschenden Person möglich. Da das AdVermiG als besonderer Teil dem SGB I zugeordnet ist (§ 68 Absatz 1 Nummer 12 SGB I), gelten für das AdVermiG auch die Verfahrensbestimmungen nach dem SGB I und X. Stehen Verständnisschwierigkeiten bei den zu beratenden Personen im Zusammenhang mit einer Hör- oder Sprachbehinderung, so besteht ein Anspruch darauf, dass die Beratung in Gebärdensprache übersetzt oder andere geeignete Kommunikationshilfen verwendet werden (§ 19 Absatz 1 Satz 2 SGB X). Bei geistigen oder seelischen Behinderungen besteht hingegen ein Anspruch auf eine Beratung in sog. leichter Sprache (§ 19 Absatz 1a SGB X iVm § 11 BGG). Die hierfür anfallenden Kosten hat die Adoptionsvermittlungsstelle zu tragen.

Beruhen Verständnisschwierigkeiten hingegen auf fehlenden Deutschkenntnissen, so müssen die zu beratenden Personen selbst für geeignete Übersetzungsmöglichkeiten sorgen und die hierfür ggf. anfallenden Kosten auch selbst tragen.²²

Welche datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten?

Da das AdVermiG einen besonderen Teil des SGB I und nicht einen Teil des SGB VIII darstellt (§ 68 Absatz 1 Nummer 12 SGB I), gelten nicht die Datenschutzbestimmungen des SGB VIII. § 9e Absatz 1 AdVermiG verweist hierfür auf die §§ 67 ff. SGB X. Daneben gilt als vorrangige Regelung auch immer die DSGVO, und dies für alle Adoptionsvermittlungsstellen, egal ob in öffentlicher oder freier Trägerschaft. Somit gilt für jede Datenerhebung das Erforderlichkeitsprinzip (d.h. nur tatsächlich erforderliche Daten für den aktuellen Vorgang sind zu erheben), das Unmittelbarkeitsprinzip (d.h. die Daten sind unmittelbar bei den Betroffenen selbst zu erheben) und das Transparenzprinzip (d.h. die Betroffenen sind über die Datenempfänger, die Rechtsgrundlage, den Verarbeitungszweck und die Betroffenenrechte aufzuklären). Darüber hinaus gilt für Daten der Adoptionsvermittlung gemäß § 9e Absatz 1 AdVermiG eine strenge Zweckbindung, so dass sie nur für die in § 9e

²⁰ NK Adoptionsrecht / Reinhardt, 2021, Ad
Vermi
G \S 9b Rn. 1, 2

²¹ Braunroth, JAMT 4/2022, 179 (180); Für Anzunehmende mit geistiger oder seelischer Behinderung erfolgt der Anspruch auf eine Beratung in sog. leichter Sprache direkt aus § 9a Abs. 1 Nr. 3 AdVermiG iVm § 8 Abs. 4 SGB VIII.

²² Analog zu § 19 Abs. 1 S. 1 SGB X ist die Amtssprache grundsätzlich deutsch und es besteht keine Verpflichtung seitens der Adoptionsvermittlungsstellen, die Beratungsinhalte für nicht sprachkundige Personen in einer anderen verständlichen Art und Weise zu vermitteln. Braunroth, JAMT 4/2022, 179 (180).

Absatz 1 S. 1 Nummer 1 bis 6 AdVermiG genannten Zwecke erhoben werden dürfen. Darunter fällt u. a. die Erhebung von Daten zum Zwecke der Adoptionsvermittlung und -begleitung (§ 9e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AdVermiG).²³

Bei der Pflichtberatung einer Stiefkindadoption kann dies zu Problemen führen, da die Erstellung einer fachlichen Äußerung (gem. § 189 FamFG) keinen Bestandteil der Vermittlung, Begleitung und Beratung darstellt. Insofern dürfen die Daten aus den Beratungsgesprächen grundsätzlich nicht für die fachliche Äußerung verwendet werden. ²⁴ Vielmehr ist es dafür erforderlich, dass sich die Adoptionsvermittlungsstellen bereits bei den Beratungsgesprächen von den Betroffenen eine Einverständniserklärung auch zur Nutzung der Daten für die fachliche Äußerung einholen. ²⁵ Wird die Einwilligung nicht erteilt oder vor der Erstellung der fachlichen Äußerung wiederrufen, dürfen die Daten für diese nicht verwendet werden. Verweigert die Familie bzw. der abgebende Elternteil eine erneute Erhebung, so ist dies dem Familiengericht mitzuteilen, welches dann selbst die Daten erheben muss (§ 26 FamFG). Auch im Falle der Benennung eines (möglichen) Kindesvaters seitens der Kindesmutter bedarf es des Einverständnisses des Vaters oder zumindest der Kindesmutter, damit der Name an das Familiengericht weitergegeben werden darf. ²⁶

Wie ist mit grenzüberschreitenden Stiefkindadoptionen umzugehen?

Im Falle einer grenzüberschreitenden Stiefkindadoption ist ein internationales Adoptionsverfahren erforderlich, sofern das anzunehmende Kind nicht bereits seit mindestens zwei Jahren seinen Aufenthalt in Deutschland hat. Für ein internationales Stiefkindadoptionsverfahren gelten die gleichen Bestimmungen wie für alle anderen internationalen Adoptionsverfahren, inklusive der entsprechenden Kostenpflicht für die Annehmenden und auch hinsichtlich des Verbots unbegleiteter Stiefkindadoptionen aus dem Ausland.²⁷

Wie sind Stieffamilien zu beraten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben?

Wird ein Antrag zur Adoption eines Stiefkindes in Deutschland gestellt, obwohl die betreffende Stieffamilie (verbleibender Elternteil, Stiefelternteil und Stiefkind) ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, so unterliegen auch sie der Beratungspflicht gemäß § 9a AdVermiG. Da eine örtliche Zuständigkeit einer Adoptionsvermittlungsstelle in diesem Fall nicht besteht, kann die Stieffamilie eine Vermittlungsstelle in freier Trägerschaft oder eine Vermittlungsstelle des Jugendamtes frei wählen, wenngleich nur gegenüber den zuletzt genannten Adoptionsvermittlungsstellen

- 23 NK Adoptionsrecht / Reinhardt, 2021, AdVermiG § 9e Rn. 1-3,6
- 24 NK Adoptionsrecht / Reinhardt, 2021, AdVermiG § 9e Rn. 11
- 25 Eine solche Erklärung sollte den Hinweis enthalten, dass die Einwilligung jederzeit wiederrufen werden kann und keine zwingende Voraussetzung für die Beratung selbst darstellt. Zusätzlich kann aber auch darauf hingewiesen werden, dass bei fehlender Einwilligung die Daten für die Erstellung der fachlichen Äußerung erneut erhoben werden müssten.
- 26 Reinhardt/Hoffmann, JAMT 9/2021, 430 (433)
- 27 NK Adoptionsrecht / Reinhardt, 2021, AdVermiG § 1 Rn. 4

auch ein durchsetzbarer Anspruch auf Beratung besteht. Theoretisch ist es auch möglich, dass sich der verbleibende Elternteil, der Stiefelternteil und das Stiefkind bei verschiedenen Vermittlungsstellen beraten lassen, für die fachliche Äußerung (gemäß § 189 FamFG) wäre in diesem Fall vorrangig die Stelle zuständig, bei der sich der Stiefelternteil hat beraten lassen.²⁸

Für die Beratung selbst kann aufgrund der Ortsabwesenheit der zu beratenden Personen ein Video-Chat oder auch eine telefonische Beratung sinnvoll sein, wenngleich hier die vorhandenen kommunikativen Fähigkeiten der Kinder zu berücksichtigen sind. Sofern möglich, sollte immer eine persönliche Beratung angestrebt werden, z.B. bei ohnehin angedachten Besuchsreisen der zu beratenden Personen nach Deutschland. Eine Verbindung des persönlichen Beratungstermins mit dem Termin zur notariellen Beurkundung der Einwilligungserklärungen bzw. des Adoptionsantrags gilt es zu vermeiden, sofern eine ausreichende Bedenkzeit zwischen diesen beiden Terminen nicht sichergestellt werden kann.²⁹

²⁸ Braunroth, JAMT 4/2022, 179 (181); BT-Drs. 19/16718, S. 58

²⁹ Braunroth, JAMT 4/2022, 179 (181)